

IN DIESER AUSGABE:

Einigungsstel- lungsverfahren zum Thema Mo- bile Arbeit ohne konkretes Ergeb- nis	1
Neugestaltung der Homepage des Personalrates	2
Tarifinfo 2020	2/3
Nicht zu lange zögern	4
Baustelle Licht- wiese	4
Coronavirus	4

Einigungsstellenverfahren zum Thema Mobile Arbeit ohne konkretes Ergebnis

Mittels eines Initiativantrags hatte der Personalrat versucht, allen Tarifbeschäftigten an der TU Darmstadt mobiles Arbeiten auf Antrag zu ermöglichen. Das Einigungsstellenverfahren zu diesem Thema wurde am 13.1.2020 jedoch ohne konkretes Ergebnis beendet. Nach einem intensiven Meinungsaustausch fand sich keine Mehrheit die Option der mobilen Arbeit für alle Beschäftigte der TU Darmstadt einzuführen. Vielmehr bleibt die Möglichkeit der mobilen Arbeit zurzeit auf den Geltungsbereich, für den seit 01.09.2019 das neue Arbeitszeitmodell gilt, beschränkt.

Im Hinblick auf die geplante Befragung der Kolleginnen und Kollegen zu beiden Aspekten ist sichergestellt, dass die Themenstellung zwischen Personalrat und Dienststelle künftig auf der Tagesordnung bleiben wird.



Neugestaltung der Homepage des Personalrates

Wir haben unsere Homepage neugestaltet und im responsiven Webdesign erstellt. Sie können nun auf all Ihren Endgeräten unsere Homepage abrufen. Besuchen Sie uns auf unserer Homepage, wir freuen uns auch auf ein Feedback.



Tarifinfo 2020

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die Tarifverträge für die Beschäftigten der TU Darmstadt sind vereinbart. Der Personalrat informiert Sie über die wichtigsten Veränderungen.

Neben den Einkommenssteigerungen für alle, gibt es künftig für Bereiche, die besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen sind, bessere Eingruppierungen. Dazu zählen unter anderen die Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Stark veraltete Eingruppierungsnormen sind erneuert und verbessert worden.

Die wesentlichen Änderungen:

1. Für wen gelten die neuen Eingruppierungen?

Sie gelten für alle Beschäftigten, die unter den Abschnitt II (IT Beschäftigte) der Anlage A des TV-H (Entgeltordnung) fallen und sich mit Systemen der IKT befassen; unabhängig von ihrer organisatorischen Eingliederung!

2. Was zählt zur Informations- und Kommunikationstechnik?

Zitat aus dem Tarifvertrag: „Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT- Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale.“

3. Was ist neu an der Eingruppierung?

- Die Systematik der Eingruppierung wurde grundlegend geändert. Sie gilt rückwirkend ab 1. Januar 2020. Bisher gab es einen Abschnitt mit fünf Unterabschnitten. Zukünftig gibt es nur einen Abschnitt, der die gesamte Eingruppierung von den Entgeltgruppen 6 bis in die Entgeltgruppe 13 regelt (wobei die Datenerfassung jetzt unter den Allgemeinen Teil der Entgeltordnung fällt).
- Insbesondere bieten sich für Fachinformatiker_innen mit einer dreijährigen Berufsausbildung oder Beschäftigte ohne einschlägige Ausbildung entsprechende Entwicklungschancen.
- Für die Beschäftigten mit Hochschulbildung oder „sonstige Beschäftigte“ der Entgeltgruppen 10 bis 13 ergeben sich aus dem Tarifabschluss ebenfalls Verbesserungen.
- Neben den Verbesserungen in den Eingruppierungen konnten neue Entgeltgruppenzulagen (EGZ) vereinbart werden.

4. Wie funktioniert das mit der Höhergruppierung?

Neu eingestellte Beschäftigte werden seit 1. Januar 2020 nach der neuen Regelung eingruppiert und erhalten automatisch die jeweilige neue Entgeltgruppenzulage.

Für Beschäftigte, die davor eingestellt wurden, gilt: Ergibt sich aus den neuen Eingruppierungsregelungen ein Anspruch auf Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe, erfolgt das **nicht automatisch** durch den Arbeitgeber. Dafür muss ein schriftlichen Antrag gestellt werden (§ 38b TV-TU). Denn eine grundsätzliche Überprüfung der derzeitigen Eingruppierungen findet aufgrund der Einführung der neuen Tätigkeitsmerkmale **nicht statt**.

- Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2020 beim Arbeitgeber (Personalstelle, Dezernat VII) eingegangen sein.
- Er wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück. Das heißt, für die stufengleiche Höhergruppierung/en gilt die Stufe, in der sich jemand am 1. Januar 2020 befunden hat. Für den Fall der Höhergruppierung beginnt die Stufenlaufzeit von vorne.

5. Wie komme ich zur neuen Entgeltgruppenzulage (EGZ)?

Für am 31.12.2019 bereits Beschäftigte gilt: Neue EGZ nur auf Antrag!

Hinweis:

- Stellt jemand einen Antrag auf Höhergruppierung, ist es ratsam, gleichzeitig einen Antrag auf die neue EGZ zu stellen. Damit ist sichergestellt, dass – unabhängig von der Entscheidung des Arbeitgebers – die jeweils neue EGZ gezahlt wird. Stellt jemand keinen Antrag auf Höhergruppierung, will aber von der höheren Entgeltgruppenzulage profitieren, muss ein Antrag (nur) auf die höhere EGZ gestellt werden.
- Dieser Antrag ist außer der Schriftform an keine bestimmte Form gebunden. Die Anträge auf Höhergruppierung bzw. EGZ können nur bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Danach sind Höhergruppierungen nicht mehr aufgrund der neuen Entgeltordnung, sondern nur noch aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit möglich.

Für weitere Informationen oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Kolleg_innen des Personalrates.



Nicht zu lange zögern

Manches Mal gehen im Arbeitsalltag kleine Konflikte unter und entwickeln sich zu Problemen, die schnell eine beängstigende Dimension annehmen oder sogar arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Wenn Sie merken, dass Ihnen ein Anliegen plötzlich ‚unter den Nägeln brennt‘ oder, dass eine Situation mit Kollegen und Kolleginnen oder Vorgesetzten ‚aus dem Ruder läuft‘, zögern Sie bitte nicht, eine Person Ihres Vertrauens aus dem Personalrat zu kontaktieren. Ein Gespräch hilft oft, eine Situation in ein klareres Licht zu rücken oder auch aktiv Veränderungen anzugehen.

Baustelle Lichtwiese

Der Bau der Lichtwiesenbahn wird nach aktueller Planung bis Ende 2021 auf dem Gelände der Lichtwiese immer neue Wege und Umwege erforderlich machen. Aktuelle Informationen zur Baustelle finden Sie unter: www.lichtwiesenbahn.de.

Coronavirus

Für Beschäftigte, die Fragen zum Verhalten im Rahmen ihrer Arbeit im Kontext mit dem Coronavirus haben, hat die TU eine Informationsseite eingerichtet, deren Inhalte ständig aktualisiert werden. Sie können sich informieren unter: https://www.tu-darmstadt.de/universitaet/aktuelles_meldungen/mitteilung_corona_virus.de.jsp

Wo Sie uns finden:

Personalrat Stadtmitte

Altes Hauptgebäude

S1|03 R270

☎ 06151 16 - 26850/51 oder 16 - 27230

✉ info@pr.tu-darmstadt.de

Personalratsbüro Lichtwiese

Architekturgebäude

L3|01 R74

Di und Do 9 - 13 Uhr

☎ 06151 16 - 26859

<http://www.personalrat.tu-darmstadt.de>

